

ausgenommen war; nur bei ganz besonders wichtigen Gründen konnte der Übertritt in klösterliche Dienste mit Erlaubnis der Stadtbehörde geschehen<sup>1)</sup>. Bei Streitigkeiten, die während seiner Amtszeit mit Rat oder Bürgerschaft entstanden, durfte sich der Schreiber, wie alle in städtischen Diensten stehenden Leute, nur an das Stadtgericht als die berufene Instanz zur Schlichtung solcher Rechtsfälle wenden; mit dem hier gefällten Urteil mußte er sich zufrieden geben; jede Berufung an ein anderes auswärtiges Gericht war unstatthaft<sup>2)</sup>. Wie lange die Amtszeit des Stadtschreibers währte, ist nicht genau festzustellen; als wahrscheinlich darf man annehmen, daß bei den besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen, die zur Bekleidung dieser Stelle nötig waren, von dem sonst im allgemeinen üblichen Amterwechsel hier Abstand genommen wurde; der Amtsaufgabe, die auf Wunsch des Schreibers oder der vorgelegten Behörde erfolgen konnte, mußte eine halbjährliche Kündigung vorausgehen<sup>3)</sup>. Als Stadtschreiber kennen wir den öfters erwähnten Dionysius Reuchlin aus den Verhandlungen zwischen dem Grafen Friedrich von Fürstenberg und der Stadt Gengenbach über die Unterhaltungskosten für die Söldner<sup>4)</sup>; im Jahre 1607 war ein gewisser Jakob Kron, der in Freiburg das Haus Grünwälderstraße 11 besaß, Stadtschreiber in Gengenbach<sup>5)</sup>; 1650 ist der Magister Kaspar Dornbluth als Sekretär der Stadt bezeugt, ebenso 1681 der Notar Georg Friedrich Dornbluth der Ältere<sup>6)</sup>; wahrscheinlich sind beide als Stadtschreiber anzusehen; die geänderten Bezeichnungen dürften in der Weise zu erklären sein, daß in späteren Zeiten, seit der Rezeption des römischen Rechtes, die Städte, zumal die Reichsstädte, einen juristischen Beirat halten mußten und die Stadtschreiber, die von jeher eine höhere Bildung genossen, als juristische Beigeordnete der Stadträte fungierten und diese neuen Amtsbezeichnungen erhielten<sup>7)</sup>. Die Vermutung, daß es sich bei dem Sekretär um einen Kanzleibeamten oder Stadtschreiber handelt, erhält eine kleine Stütze in einer Bemerkung aus dem Jahre 1705, worin es heißt: „Schultheißenamt und Canzley gehören nicht zusammen, doch dem alten Dornbluth<sup>8)</sup>.“ Wie in den meisten übrigen Städten verfuhr der Stadt- oder Ratsschreiber zugleich auch die Funktionen eines Gerichtsschreibers; als solchem oblag ihm neben der Führung der Verhandlungsprotokolle besonders auch die Ausfertigung der Haupt- und Endurteile, wobei ihm strengste Unparteilichkeit gegen jedermann zur Pflicht gemacht war<sup>9)</sup>. Der Stadtschreiber mußte jederzeit zur Verfügung

<sup>1)</sup> Ebenda, 86. <sup>2)</sup> Ebenda, 14 u. 86. <sup>3)</sup> Ebenda, 14. <sup>4)</sup> Mitteilungen aus dem Fürstenberg. Archiv, 1, 317, Reg. 449. <sup>5)</sup> Flamm, Geschichtl. Ortsbeschreibung der Stadt Freiburg i. Br., 90. <sup>6)</sup> Flamm, 2, 239 und Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, N. F., 8, 690. <sup>7)</sup> Vgl. Schröder, Rechtsgeschichte, 808, 885. <sup>8)</sup> Walter, Weistümer, 144. <sup>9)</sup> Ebenda, 14.